



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Zürich

«Teilrevision 2018» und Rest

«Teilrevision 2017»

Prüfungsbericht

15.04.2024



Autor(en)

Martin Lenhard, Richtplangruppenleiter Ostschweiz I, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2023), Prüfungsbericht des Bundes zur «Teilrevision 2018» und Rest «Teilrevision 2017» Richtplan Kanton Zürich

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-01-35/4

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Der Zürcher Kantonsrat hat mit den Beschlüssen vom 25. Oktober 2021 und vom 6. Februar 2023 die «Teilrevision 2018» festgesetzt. Der noch verbliebene Teil der «Teilrevision 2017» (Vorlage 5517c) wurde mit Beschluss des Kantonsrats vom 22. August 2022 festgesetzt. Der Vorsteher des Baudepartements des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 7. März 2023 die oben genannten Teilrevisionen seines kantonalen Richtplans beim Bund zur Genehmigung eingereicht.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Zürich lagen folgende Dokumente bei:

- **Teilrevision 2018:** Die Vorlage 5597 umfasst die Kapitel 3 «Landschaft» und 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». Die Vorlage 5598 umfasst das Kapitel 4 «Verkehr».
 - Beschluss des Kantonsrates vom 25. Oktober 2021
 - Beschluss des Kantonsrates vom 6. Februar 2023
 - Richtplantext- und karte
 - Erläuterungsbericht

- **Teilrevision 2017:** Die Vorlage 5517c umfasst das Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung» - die Erweiterung der Deponie Egg/Gossau, Lehrüti (Pt. 5.7.2, Nr. 15).
 - Beschluss des Kantonsrates vom 22. August 2022 (Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung»)
 - Richtplantext- und karte
 - Erläuterungsbericht

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung 2018 vom 14. Dezember 2018 bis 12. April 2019 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind in den Erläuterungsberichten zu den Teilrevisionen ersichtlich. Der Kanton hatte die «Teilrevision 2018» dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 18. Juni 2019 abgeschlossen. Der noch verbliebene Teil

der «Teilrevision 2017» ist das Ergebnis der Überarbeitungen aufgrund der kantonsrätlichen Beratungen, welches vom Bund nicht vorgeprüft wurde.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit elektronischem Schreiben vom 21.03.2023 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zu den Richtplananpassungen gebeten. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Verkehr (BAV). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 28. September 2023 wurde der zuständige Regierungsrat des Kantons Zürich angehört. Mit Stellungnahme vom 26. Februar 2024 hat der Regierungsrat zum Berichtsentwurf bezüglich Vorhaben Nr. 32 (Ausbau A1, Umfahrung Winterthur) einen Änderungsantrag vorgebracht in dem er darlegt, dass der Kanton das Kapitel Verkehr ohnehin grundsätzlich überarbeiten will unter Einbezug des ASTRA. Nach Austausch zwischen ASTRA und Kanton Zürich konnte der Bericht entsprechend angepasst und ergänzt werden.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Kapitel 3 «Landschaft»

Landschaftsverbindungen (Kapitel 3.9)

Der Kanton nimmt neu die Landschaftsverbindung Nr. 33a in Rüti in den Richtplan auf (Text und Karte). Landschaftsverbindungen sollen die Fragmentierung von Erholungsräumen für die Bevölkerung und von Lebensräumen für Wildtiere reduzieren und die Trennwirkung, z. B. von Verkehrsinfrastrukturen, mindern. Bei der Landschaftsverbindung Nr. 33a wird die A53, respektive die Oberlandautobahn, als zu querende Infrastruktur aufgeführt. Gemäss dem Richtplan-Kartenausschnitt 1 handelt es sich um das Gebiet südlich des Anschlusses Rüti (ZH). Gemäss den bestehenden Formulierungen im kantonalen Richtplan fordert der Kanton bei Infrastrukturvorhaben wo nötig und angemessen vom massgeblichen Planungsträger die Erstellung von Landschaftsverbindungen ein (3.9.3 a). Die anfallenden Kosten seien grundsätzlich vom Infrastrukturträger zu übernehmen, wobei sich Kanton und Gemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten und entsprechend dem erzielten Zusatznutzen beteiligen sollten (3.9.2).

Im Rahmen der Vorprüfung hatte der Bund den Kanton aufgefordert, bis zur Genehmigung der Richtplananpassung stufengerechte Informationen zum Umgang mit den überregionalen Wildtierkorridoren (WTK) zukommen zu lassen, die sich teilweise mit den Landschaftsverbindungen decken. Der Kanton hat dem BAFU sein «Konzept für grossräumige Vernetzung in Landschaftsverbindungen und Wildtierkorridoren» vom Februar 2021 gestellt. Das BAFU macht darauf aufmerksam, dass aufgrund des revidierten Jagdgesetzes, welches noch in Kraft treten wird, die Koordination der WTK im kantonalen Richtplan an Bedeutung gewinnen wird. Aufgrund dessen ist den Wildtierkorridoren bei der Weiterentwicklung des Richtplans entsprechende Beachtung beizumessen.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton Zürich wird eingeladen, den Richtplantext mit spezifischen Ausführungen zu Zielen und Massnahmen betreffend Wildtierkorridore (WTK) zu ergänzen und eine Darstellung in der Richtplankarte zu prüfen.

2.2 Kapitel 4 «Verkehr»

Allgemein

Der Bund macht den Kanton Zürich erneut darauf aufmerksam, dass im Richtplan klar unterschieden werden muss zwischen Vorhaben und Projekten in Kompetenz des Kantons und in Kompetenz des Bundes. Vorhaben und Projekte in der Zuständigkeit des Bundes müssen klar als solche dargestellt werden. Das ASTRA begrüsst die zwischenzeitlich erfolgte Aufnahme der Arbeiten des Kantons Zürich zur Überarbeitung des Richtplankapitels Verkehr. Der Kanton Zürich hat die Überarbeitung des Kapitels Verkehr in die Wege geleitet und steht bezüglich derer im Austausch mit dem ASTRA.

Das ARE verweist in diesem Zusammenhang auf das Kapitel «7.3 Abstimmung von Sach- und Richtplanung» der «Arbeitshilfe Konzepte und Sachpläne des Bundes» des Bundesamtes für Raumentwicklung aus dem Jahr 2022¹, in welchem die Grundsätze für die erfolgreiche Abstimmung zwischen der Planung auf den Staatsebenen Bund und Kanton erläutert werden. Grundsätzlich sind Vorhaben in Bundeskompetenz der Sachplanung des Bundes vorbehalten. Bei den Vorhaben in Bundeskompetenz gibt es einerseits Vorhaben, deren Planung der Kanton im Sinne eines «Bottom-Up»-Prozesses von sich aus aktiv plant, mit dem Ziel, dass diese Planungen dann zu gegebenem Zeitpunkt Eingang in die Planung des Bundes finden. Und andererseits gibt es Vorhaben, die vom Bund federführend vorangetrieben werden, in den Planungsinstrumenten des Bundes bereits Eingang gefunden haben und anschliessend vom Kanton im Sinne eines «Top-Down»-Prozesses in den kantonalen Richtplan im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme aufgeführt werden. Die Unterscheidung dieser Fälle und die klare und korrekte Kennzeichnung der Vorhaben, muss der Kanton im Richtplan noch vornehmen.

Genehmigungsvorbehalt/ Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton Zürich wird aufgefordert, die Verkehrsvorhaben in Bundeskompetenz als reinen Informationsinhalt des kantonalen Richtplans darzustellen resp. auszuweisen, wo es sich um eine Interessensbekundung des Kantons handelt. Der Bund ist nicht an Festlegungen im kantonalen Richtplan gebunden, die seine Zuständigkeit betreffen.

Strassenverkehr 4.2-1

Gegenstand der Teilrevision des kantonalen Richtplans ist im Kapitel 4.2 *Strassenverkehr* die Anpassung des Eintrags Nr. 32 in der Tabelle zum Ausbau der A1, Umfahrung Winterthur, welche ein Bundesvorhaben darstellt. Das Projekt «N01/48 Engpassbeseitigung Winterthur-Töss bis Winterthur-Ost, 6 Spurausbau» des ASTRA beinhaltet die Kapazitätserweiterung auf der A1 zwischen Winterthur-Töss und Winterthur-Ost auf durchgehend 2×3 Fahrstreifen (6 Spurausbau) mit Spurergänzungen/ Spuradditionen im Bereich von Anschlüssen und Verzweigungen (Wülflingen bis Ohringen und Oberwinterthur

¹ Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2022): Arbeitshilfe Konzepte und Sachpläne des Bundes: Arbeitshilfe Konzepte und Sachpläne des Bundes (admin.ch).

bis Winterthur-Ost). Das Generelle Projekt zum Ausbau der A1 war 2020 vom ASTRA aufgrund der Stellungnahme der Stadt Winterthur sowie eines Beschlusses des Zürcher Regierungsrats sistiert worden. Dies vor allem aufgrund von Differenzen im Teilbereich Töss. Das Generelle Projekt kann erst nach einer einvernehmlichen Bereinigung dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden (frühestens 2025).

Im Raum Töss soll die A1 in einen Tunnel durch den Ebnet verlegt werden. Diese Anpassung der Linieneinführung entspricht gemäss der Aussage des Kantons einem Zwischenergebnis gemäss Artikel 5 Absatz 2 RPV und bedarf noch weiterer Abklärungen. Die Verlegung der Autobahn würde die von der Stadt Winterthur angestrebte städtebauliche Entwicklung im Gebiet Töss ermöglichen, zudem könnte damit die Töss freigelegt und könnten die bisher abgetrennten Stadtteile Dättlau und Steig mit dem übrigen Stadtgebiet verbunden werden.

Im Richtplantext wird unter Pt. 4.2.2 (Strassenverkehr, Karteneinträge) der bestehende Tabelleneintrag zu Objekt Nr. 32, A1, Umfahrung Winterthur, entsprechend angepasst. Unter Pt. 4.2.3 a) werden die Formulierungen zur Steigerung der intermodalen Gesamtleistung auf Achsen und in Gebieten mit Kapazitätsengpässen präzisiert und ergänzt.

Der Bund nimmt die Festlegung zum Vorhaben A1 Umfahrung Winterthur als Interessensbekundung des Kantons zur Kenntnis. Der Bund macht darauf aufmerksam, dass im Hinblick auf die spätere Genehmigung des Vorhabens als Festsetzung ein entsprechender Vorbehalt bzgl. der Zuständigkeit gemacht wird. Zudem weist das ASTRA darauf hin, dass bei einem Ausbau streckenweise bis zu 8 Fahrstreifen benötigt werden können.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton Zürich wird aufgefordert im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans den Vorhabenbeschrieb zum Projekt A1 Umfahrung Winterthur (Nummer 32 der Tabelle) wie folgt anzupassen:

Beim Realisierungshorizont ist das Wort «mittelfristig» zu streichen, eventualiter durch das Wort «langfristig» zu ersetzen.

Hinweis: Das ASTRA weist darauf hin, dass mit der Realisierung des Tunnels Ebnet die Halbüberdeckung «Nägelseeholz» (Schlosstal, Stadt Winterthur) hinfällig würde. Derzeit steht das Vorhaben «Tunnel Ebnet» im Widerspruch zu den Festlegungen im Strategischen Entwicklungsprogramm Nationalstrassen (STEP-NS), womit durch diese Änderung weitere Realisierungsunsicherheiten geschaffen werden. Ausserdem weist das ASTRA darauf hin, dass bei durchgehend 6 Spuren abschnittsweise weitere Spuren benötigt werden können.

Das Vorhaben zum Ausbau der A4 (Pt. 4.2.2 Nr. 40) ist bisher mit mittel- bis langfristigem Realisierungshorizont im kantonalen Richtplan festgelegt, der Autobahnzusammenschluss Bülach–Glattfelden (Pt. 4.2.2 Nr. 45) mit Realisierungshorizont «kurz- bis mittelfristig». Die Vorhaben befinden sich inzwischen auf dem Weg zur Umsetzung, was eine Präzisierung der Angaben im kantonalen Richtplan ermöglicht. Der Realisierungshorizont beider Vorhaben wurde daher antragsgemäss auf «kurzfristig» aktualisiert.

Bei den Vorhaben Nr. 45 (Autobahnzusammenschluss Bülach–Glattfelden) und Nr. 46 (Umfahrung Egglisau) wurde zudem der Vermerk «als Nationalstrasse vorzusehen» entfernt.

Weiter wurde auch der Realisierungshorizont der bereits im Bau stehenden, aber noch nicht fertiggestellten Vorhaben Nr. 4 (Lärmsanierung Grünau) und Nr. 7 (Einhausung Schwamendingen) angepasst.

Zu den vorgenannten Vorhaben hat der Bund keine Bemerkungen.

Öffentlicher Verkehr 4.3-1

Gegenstand der aktuellen Vorlage ist unter Pt. 4.3 die Streichung zweier obsolet gewordener Ersatzvarianten für den Schienenverkehr.

Für die beiden Infrastrukturvorhaben Honerettunnel und Brüttenertunnel wurde in der Richtplankarte und in der Objektliste unter Pt. 4.3.2 jeweils eine Ersatzvariante festgelegt für den Fall, dass sich das primär weiterzuerfolgende Vorhaben als nicht realisierbar erweisen sollte. Inzwischen konnte bei beiden Vorhaben der Variantenfächer soweit eingegrenzt werden, dass diese Ersatzvarianten nicht mehr gesichert werden müssen.

Die beiden Einträge Nr. 15b (Honerettunnel, Portal Schlieren) und 27b (Ausbau der bestehenden Strecke über Effretikon auf vier Spuren) werden in der Folge aus dem kantonalen Richtplan gestrichen.

Das BAV regt zu Tabelle 4.3-2 Massnahmen, zum Eintrag/ Objekt Nr. 15, an, die Bezeichnung *Direktverbindung Aarau – Zürich* anstelle von Zürich – Rapperswil zu verwenden, um den gleichen Wortlaut bzw. Bezeichnung wie im Sachplan Infrastruktur Schiene (SIS) herzustellen. Zudem sollte bei der Beschreibung des Vorhabens in den «*Raum Aarau/Rapperswil*» ergänzt werden, da die Direktverbindung DV zwischen Rapperswil und Aarau voraussichtlich ans Stammnetz anschliessen wird.

2.3 Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung»

Mit der Teilrevision werden die Anpassungen im Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung», die durch den Kantonsrat am 29. März 2021 zurückgestellt wurden, festgesetzt. Zum damaligen Zeitpunkt nicht festgesetzt wurden unter Pt. 5.3.2 Materialgewinnung das Vorhaben Nr. 13, Uster, Näniker Hard sowie unter Pt. 5.7 Abfall die Vorhaben Nr. 15, Egg/Gossau, Lehrüti und Nr. 16 Gossau/Grüningen, Tägernauer Holz. Grund für die Rückstellung und nochmalige Beratung durch die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt war das Bundesgerichtsurteil BGE 147 I 433 vom 4. Februar 2021 und die deswegen erforderlichen Abklärungen. Das erwähnte Bundesgerichtsurteil bezog sich auf das Deponievorhaben Nr. 16 Gossau/Grüningen, Tägernauer Holz und äusserte sich dazu abschliessend. Es hob die im Rahmen der Teilrevision 2016 erfolgten Anpassungen auf. In direkter Folge dieses Entscheids hat der Kanton nun den Eintrag zum Tägernauer Holz auf den am 24. November 2009 mit Beschluss des Kantonsrats festgesetzten Stand zurückgeführt. Ebenso wurde der Standort Lehrüti noch einmal überprüft und die entsprechenden Erläuterungen sind ergänzt worden. Aus Sicht des Bundes steht einer Genehmigung dieser Festsetzungen nunmehr nichts mehr entgegen.

Das BAV weist bezüglich des Vorhabenbeschriebs zu Nr. 13, Uster, Näniker Hard «Bahnanteil vorsehen» darauf hin, dass dies in Abhängigkeit mit der knappen Kapazität an Güterverkehrsstrassen steht.

2.4 Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»

Gegenstand der Teilrevision im Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen» ist die Gebietsplanung *Kantonsspital Winterthur (KSW)*. Weiter wird das *Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich (ZZM)* als Nachfolgenutzung des ehemaligen Kinderspitals in Zürich Hottingen unter Pt. 6.3 in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Das Zentrum für Zahnmedizin ist ein Klinik-, Ausbildungs- und Forschungszentrum der Universität Zürich. Des Weiteren wird unter Pt. 6.3 die Filiale des *Bildungszentrums Zürichsee* an ihrem neuen Standort in Uetikon a.S. aufgenommen. Der Hauptstandort des Bildungszentrum Zürichsee befindet sich in Horgen.

In der Richtplankarte werden Anpassungen beim Eintrag der Kantonsschule Zimmerberg in Wädenswil sowie für das Provisorium der Mittelschule in Uetikon a.S. vorgenommen. Seit der Vorprüfung neu wurde zudem die Filiale des Bildungszentrums Zürichsee in Uetikon a.S. eingetragen.

Der Bund hatte im Rahmen der Vorprüfung zum *Kantonsspital Winterthur* (Nr. 14 in der Tabelle unter 6.1.2 bzw. Kap. 6.2.11) und zum *Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich* (Nr. 1a in der Tabelle unter 6.3.2, a) Hochschulbildung und Forschung) vom Kanton gefordert, dass dieser im Rahmen der stufengerechten raumplanerischen Interessenermittlung und -abwägung den Nachweis der erforderlichen Berücksichtigung des ISOS erbringt.

Bezüglich des *Kantonsspitals Winterthur* legt der Kanton Zürich nun im Erläuterungsbericht zu den Einwendungen dar, dass der Umgang mit dem ISOS und den Schutz- und Inventarobjekten im Rahmen der Testplanung 2030+ zur Erweiterung des KSW thematisiert und erarbeitet worden sei, eine umfassende Interessenabwägung stattgefunden habe und das Ergebnis in Form eines Berichtes vorliege: Die Testplanung zeige in der Summe auf, dass ein Zielkonflikt mit einem längerfristigen Erhalt des Bettenhauses «0.17.1» bestehe, dessen Erhaltungsziel im Widerspruch zu den übergeordneten städtebaulichen Absichten und den betrieblichen Bedürfnissen des KSW stehe, die Nutzungsinteressen des Kantonsspitals im Ergebnis die Schutzinteressen des Bettenhauses überwiegen und dieses darum längerfristig nicht erhalten werden könne.

Im Richtplan ist nach der Vorprüfung im Kap. 6.2.11 ergänzt worden, dass die besondere Lage im städtischen Kontext einen sorgfältigen Umgang mit Städtebau und Architektur bedingt und die Anliegen des Ortsbildschutzes in den nachgelagerten Planungsverfahren berücksichtigt werden sollen. Damit kommt der Kanton dem Auftrag des Bundes aus der Vorprüfung nach.

Bezüglich des *Zentrums für Zahnmedizin der Universität Zürich* legt der Kanton Zürich im Erläuterungsbericht zu den Einwendungen dar, dass für den Neubau des ZMZ eine Machbarkeitsstudie erstellt wurde, in welcher die Prüfung der Anliegen aus dem ISOS sowie der Erhalt der bestehenden Schutzobjekte auf dem Areal eine wichtige Aufgabe bildete. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine orts- und städtebaulich qualitätsvolle Bebauungsstruktur erreicht werden könne, wenn das heutige Bettenhaus abgebrochen wird. Die Interessenabwägung zwischen Ortsbildschutz und Hochschulentwicklung habe zu einem Ergebnis geführt, das den notwendigen Neubau erlaubt, ohne dabei die wesentlichen Qualitäten und Elemente des geschützten Ortsbilds zu mindern. Die ENHK erachtet mit diesen Massnahmen des Kantons und mit den beschriebenen Ergänzungen des Richtplans die Erfordernisse zur Berücksichtigung des ISOS und der Interessenabwägung als berücksichtigt.

In der Vorprüfung noch nicht enthalten war der *Neubau für das Bildungszentrum Zürichsee, Filiale Uetikon a.S.* in der Gemeinde Horgen (Nr. 9 in der Tabelle unter 6.3.2, b) Mittelschul- und Berufsbildung). Die Chemische Fabrik Uetikon ist im ISOS (ISOS Nr. 6211) eingetragen. Bezüglich des Bildungszentrums Zürichsee hatte keine Vorprüfung stattgefunden. Am gleichen Standort ist hingegen im Rahmen der Teilrevision 2016 die *Kantonsschule Uetikon am See* (Nr. 8 in der Tabelle unter 6.3.2, b) Mittelschul- und Berufsbildung) festgesetzt und am 24. Februar 2021 vom UVEK genehmigt worden. Im Rahmen jener Vorprüfung hatte die ENHK in ihrer Stellungnahme vom 14. Februar 2017 den Nachweis verlangt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des ISOS-Objektes verursacht werden. Der Vorprüfungsbericht des ARE vom 5. April 2017 verlangte die Berücksichtigung der ISOS-Schutzziele in der nachgeordneten Planung. Der Kanton legte daraufhin im Erläuterungsbericht zu den Einwendungen dar, dass es Aufgabe der regionalen Richtpläne sei, die Festlegungen des Richtplans umzusetzen. Im regionalen Richtplan Pfannenstil bestehe ein entsprechender Eintrag für das Gebiet der geplanten Kantonsschule, in welchem die Berücksichtigung der Schutzziele des ISOS festgehalten werde. Ausserdem hat der Kanton für die Kantonsschule und Berufsfachschule in Uetikon am See am 22. April 2022 einen kantonalen Gestaltungsplan festgesetzt, welcher gründlich auf die Erfordernisse des ISOS eingeht. Die ENHK erachtet mit diesen Massnahmen des Kantons die Erfordernisse zur Berücksichtigung des ISOS als berücksichtigt. Der Bund hat keine weiteren Bemerkungen dazu.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 15. April 2024 werden die Richtplananpassungen «Teilrevision 2018» und Rest «Teilrevision 2017» des Kantons Zürich unter Vorbehalt von Ziffer 2 und mit den Aufträgen gemäss Ziffer 3 genehmigt.
2. Der Kanton Zürich wird aufgefordert, die Verkehrsvorhaben in Bundeskompetenz als reinen Informationsinhalt des kantonalen Richtplans darzustellen resp. auszuweisen, wo es sich um eine Interessensbekundung des Kantons handelt. Der Bund ist nicht an Festlegungen im kantonalen Richtplan gebunden, die seine Zuständigkeit betreffen.
3. Der Kanton Zürich wird im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans aufgefordert,
 - den Vorhabenbeschrieb zum Projekt A1 Umfahrung Winterthur (Nummer 32 der Tabelle) wie folgt anzupassen: Beim Realisierungshorizont ist das Wort «mittelfristig» zu streichen, eventualiter durch das Wort «langfristig» zu ersetzen;
 - den Richtplantext mit spezifischen Ausführungen zu Zielen und Massnahmen betreffend Wildtierkorridore (WTK) zu ergänzen und eine Darstellung in der Richtplankarte zu prüfen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi